

§ 1 Allgemein-Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne daß diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmen i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen und selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
Käufer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unser Angebot ist bis zum Vertragsabschluß freibleibend.
2. Mit der Bestellung erklärt der Käufer ganz verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.
Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer erklärt werden.
3. Bestellt der Käufer den Kaufgegenstand auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
4. Im Auftragsschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben wird der zu liefernde Gegenstand bezeichnet und der voraussichtliche Lieferungszeitpunkt angegeben.
Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, befahrbare Anfahrstelle vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen.
Der Käufer erhält eine Durchschrift des Auftragscheines.
Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die bei uns ausliegenden Preis- und Arbeitskataloge hinsichtlich der in Frage kommenden Positionen erfolgen.
5. Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer an uns. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.
Eine evtl. erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
6. Sofern der Käufer auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Käufer auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

§ 3 Kostenvoranschlag

1. Wünscht der Käufer eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. In diesem sind die einzelnen Positionen des Kaufgegenstandes bezeichnet, im einzelnen aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Erteilung gebunden.
2. Kostenvoranschläge sind aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.
3. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit dem Preispreis verrechnet.

§ 4 Fälligkeit des Kaufpreises

1. Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig. Die Gewährung eines Zahlungsziels bedarf der Vereinbarung.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderung als Vorbehaltsware unser Eigentum.
2. Ist der Käufer ein Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen, wird nachstehendes zusätzlich vereinbart:
Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist derjenige des Rechnungsbetrages brutto. Dies gilt entsprechend, wenn die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird.

Die vorbenannte Regelung gilt nur:

- (a) soweit der Käufer dadurch nicht gegen den Vertrag mit einem Dritten verstößt.
- (b) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen (ordnungsgemäßen) Geschäftsgang berechtigt.
- (c) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter, über die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- (d) Mit der Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Veräußerung oder Weiterverarbeitung.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neulieferung.
2. Sofern wir die Erfüllung
 - ernsthaft und endgültig verweigern oder
 - die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßigen Kosten verweigern oder
 - die Nacherfüllung fehlschlägt oder
 - sie dem Käufer unzumutbar ist,kann der Käufer nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gem. § 7 statt der Leistungen verlangen.
Den Schadenersatz im Rahmen der an dessen Stelle tretenden Aufwendungsersatz statt der Leistungen wegen eines Mangels kann der Käufer erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm bestimmten angemessenen Frist, verbunden mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Beseitigung des Mangels ablehne, verlangen, wenn nicht die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt.
4. Bezüglich der Verjährungsfristen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
5. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
6. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leichter Pflichtverletzung beschränkt sich unsere Haftung auf den vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen.
Gegenüber Unternehmern i. S. d. Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften wir bei leichter fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei von uns zurechenbaren Verlust des Leben des Käufers.

§ 8 Übernahme von Verlegung und Einbau oder Montagen

1. Übernehmen wir auch die Verlegung, den Einbau oder Montagen von Baumaterialien oder Bauelementen, ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Vertragsgrundlage. Einsicht in die Vertragsbedingungen der VOB/C kann jederzeit in unseren Geschäftsräumlichkeiten geschehen.

§ 9 Schlußbestimmung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keine allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.